

Benutzungssatzung der Bibliothek der Gemeinde Wildau – Bibliothekssatzung -

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001, GVBl. I S. 154 und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 15. Juni 1999, GVBl. I S. 231, beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau in ihrer Sitzung am 21.09.04 folgende Fassung der Bibliothekssatzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Wildau.
- (2) Jeder Bürger ist im Rahmen dieser Benutzungssatzung berechtigt, die Bibliothek auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu nutzen.
- (3) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich kostenlos. Gebühren für besondere Leistungen sowie Versäumnisentgelte und Auslagenersätze werden nach der zu dieser Benutzungssatzung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bzw. auf der Homepage der Gemeinde bekannt gemacht.

§ 3 Benutzerkarte / Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
- (2) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Name, Anschrift und Geburtsdatum sind Pflichtangaben. Angaben wie Telefonnummer und e-mail-Adresse sind freiwillig.
- (3) Minderjährige können ab dem 6. Lebensjahr Benutzer werden, wenn sich der Erziehungsberechtigte als Bürge anmeldet und damit zur Begleichung anfallender Gebühren, Versäumnisentgelte, Auslagenersätze und zur Haftung im Schadensfall verpflichtet.
- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich mittels schriftlichen Antrages durch den Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu 3 Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
- (5) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist kostenlos und nicht übertragbar. Der Benutzerausweis kann jährlich verlängert werden.
- (6) Die Benutzer sind verpflichtet, eingetretene Datenänderungen beim Namen und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Nutzer, die sich für den Online-Zugriff auf ihren Bibliotheksaccount angemeldet haben, können ihre Daten auch selbstständig ändern. Namensänderungen haben immer eine neue Benutzerkarte zur Folge. Die ist kostenpflichtig gemäß Gebührenordnung.
- (7) Die Benutzer sind außerdem verpflichtet, den Verlust ihres Benutzerausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden und Kosten, die aus dem Missbrauch des Ausweises durch Unbefugte entstehen, haftet der eingetragene Benutzer. Vier Wochen nach der Verlustmeldung kann auf Antrag durch den Benutzer ein Ersatzbenutzerausweis ausgestellt werden. Er ist kostenpflichtig gemäß der Gebührenordnung.

§ 4 Gebühren

Gebühren werden für die Ausleihe von bestimmten Medien, für den Verlust von Medien, für unsachgemäße Behandlung die zu Schäden an ausgeliehenen Medien führen und für die nichtfristgemäße Rückgabe der Medien erhoben. Die Gebühren richten sich nach der in der Anlage I beschlossenen Gebührenordnung.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Benutzer, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter bzw. der angemeldete Bürge. Bei mehreren Gebührenschuldnern auf dieselbe Schuld haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

Die entstandenen Gebühren gemäß der Gebührenordnung Ziffer 1, 2, 6, 7 und 8 werden nach Bekanntgabe sofort fällig; Ziffer 3 und 4 werden eine Woche nach Bekanntgabe fällig.

§ 7 Formen der Benutzung

- (1) Die Benutzung der Medien kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen.
- (2) Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer bei der Literatur- und Bibliotheksbenutzung durch Beratung, Auskunft- und Informationstätigkeit sowie durch Veranstaltungen.
- (3) Die Benutzer können sich mit Hilfe des Online-Kataloges u. a. Informationsmitteln informieren. Sie können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten, bereitgestellte Hilfsmittel und Benutzungsdienste in Anspruch nehmen. Sie sind berechtigt, selbstständig Medien aus den zur Freihandbenutzung aufgestellten Beständen zu entnehmen und bei Ausleihe verpflichtet, diese vor der Mitnahme im Verbuchungssystem erfassen zu lassen. Die Mitnahme von Medien aller Art ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung wird als Diebstahl betrachtet und angezeigt.
- (4) Am Tag der Erstanmeldung ist die Ausleihe auf 5 Medien insgesamt beschränkt. Die Mitarbeiter können aus besonderem Grund die Anzahl der auszuleihenden Medien beschränken.

§ 8 Zusätzliche Leistungen der Bibliothek

- (1) Für ausgeliehene Medien nimmt die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen entgegen.
- (2) Benutzer können sich Kopien entsprechend den festgelegten Bedingungen anfertigen lassen, wenn sie die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes beachten. Sie haften für jede Verletzung des Urheberrechtes. Die Benutzer können auch Kopien aus Bibliotheksgut anfertigen lassen. Die Herstellung von Kopien ist kostenpflichtig gemäß Ziffer 6 der Gebührenordnung.

§ 9 Ausleihe außer Haus

- (1) Bei der Ausleihe von Medien außer Haus beträgt die Leihfrist 4 Wochen für Bücher, Kassetten und CDs. Zeitschriften und DVDs haben eine Leihfrist von 2 Wochen.
- (2) Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann die Bibliothek die Ausleihfrist verkürzen.
- (3) Liegt für die Entleihung keine Vorbestellung vor, kann die Bibliothek auf Antrag des Benutzers die Leihfrist verlängern. Leser mit Online-Zugriff können ihre Leihfristen selbstständig bis maximal 2 mal verlängern. Danach ist die Rückgabe der Medien zwingend.
- (4) Die Bibliothek kann bei Antrag auf Verlängerung der Leihfrist die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.
- (5) Bei Überschreitung der Leihfrist sind Versäumnisgebühren gemäß der Gebührenordnung zu zahlen, auch wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat. Die Bibliothek schickt eine schriftliche Mahnung, wenn die Ausleihfrist um 2 Wochen überzogen ist. Bleibt die Mahnung erfolglos, wird der Benutzer durch einen Mahnbrief letztmalig gemahnt. Bei Minderjährigen wird diese Mahnung an die Erziehungsberechtigten gerichtet. Die für Mahnungen und Vollstreckung anfallenden Gebühren richten sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg (VwVGBbg) und sind vom Benutzer zu erstatten.

(6) Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter sowie von der Erfüllung bestehender Rückgabe- und / oder Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 10 Ausleihbeschränkungen

Medien, die als Informationsbestand jederzeit für die Benutzer zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Leiterin der Bibliothek.

§ 11 Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, Bibliotheksgut, Medien und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen oder Verlust zu schützen. Eintragungen, Unterstreichungen o.ä. gelten als Beschädigung und sind kostenpflichtig gemäß Ziffer 4 der Gebührenordnung.

(2) Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen, zu überprüfen und festgestellte Mängel sofort der Bibliothek anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand übernommen. Für nicht gemeldete Schäden haftet der letzte Entleiher.

(3) Die Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Medien vor Ablauf der Leihfrist zurückzugeben bzw. eine Leihfristverlängerung zu beantragen (wahlweise telefonisch, per e-mail, schriftlich) bzw. selbstständig durchzuführen. Nicht fristgemäße Verlängerungen haben Säumnisgebühren zur Folge. Tonbandkassetten müssen vor der Rückgabe zurückgespult sein. Für nicht ordnungsgemäß zurückgespulte Tonbandkassetten werden Gebühren gemäß der Gebührenordnung erhoben.

(4) Die Weitergabe von entliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet.

(5) In den Bibliotheksräumen haben die Benutzer die Hausordnung zu beachten.

§ 12 Ordnung in der Bibliothek

(1) Die Mitarbeiter der Bibliothek üben das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

(2) Vor dem Bibliotheksbesuch sind die Benutzer verpflichtet, ihre Garderobe sowie Rucksäcke, Taschen etc. in die Schließfächer einzuschließen.

(3) Zur Gewährung einer ungestörten und dem Ziel der Benutzung dienenden Ordnung haben die Mitarbeiter der Bibliothek das Recht, Benutzer aus der Bibliothek zu weisen und bei wiederholten Verstößen gegen die Verhaltenspflichten von der Bibliotheksbenutzung ganz oder teilweise oder für eine gewisse Dauer auszuschließen und den Benutzerausweis einzuziehen bzw. für ungültig zu erklären.

(4) Für mitgebrachte persönliche Gegenstände des Benutzers übernimmt die Bibliothek keine Haftung. Beschädigungen privater Abspiegelgeräte, die durch Bibliotheksleihgaben entstehen könnten, fallen unter Haftungsausschluss der Bibliothek.

§ 13 Haftung der Benutzer

(1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter gemäß der Gebührenordnung vollen Ersatz zu leisten. Er haftet in jedem Falle für die Folgen aus unzulässiger Weitergabe an Dritte.

(2) Der Verlust oder die Beschädigung entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen zu beheben oder beheben zu lassen, sofern dafür nicht ausdrücklich das Einverständnis der Bibliothek erteilt wurde.

(3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter. Für Schäden, die durch die widerrechtliche Benutzung der Online-Dienste entstehen, haftet der eingetragene Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter.

§ 14 Schadenersatz

(1) Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach dem Umfang des Schadens und der Kosten zu seiner Beseitigung. Dies betrifft auch Schäden, die durch die widerrechtliche Benutzung der Online-Dienste entstanden sind.

(2) Die Bibliothek kann bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien den Benutzer zur Wiederbeschaffung des Originals oder zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichten oder statt dessen die Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung stellen. Wird verloren gemeldetes Bibliotheksgut nachträglich zurückgegeben, so hat der Benutzer Anspruch auf die Übergabe des von ihm gelieferten Ersatzexemplars oder des von ihm geleisteten Schadenersatzes unter Abzug der Kosten / Gebühren, die der Bibliothek entstanden sind.

(3) Bei Ersatz von Medien wird zusätzlich die Einarbeitungsgebühr fällig. Bei nur geringfügigen Beschädigungen kann eine Ersatzleistung gemäß Ziffer 4 der Gebührenordnung festgesetzt werden.

§ 15 Bestandteile der Satzung

Bestandteil dieser Benutzungssatzung ist die Anlage 1 - Gebührenordnung – der Bibliothek Wildau.

§ 16 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Bibliothekssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Benutzungs-satzung der Bibliothek der Gemeinde Wildau - Bibliothekssatzung - vom 1.7.1997 (Beschluss- Nr. G 37/252/97) und die 1. Änderung vom 14.12.1999 (Beschluss- Nr. G 11/66/99) außer Kraft.

Wildau, den 21.09.04

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Anlage I

Gebührenordnung

1. Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises für Kinder, Jugendliche, Auszubildende, Studenten Erwachsene	3,00 € 5,00 €
2. Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro Medium und Woche Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr Jugendliche vom 14. bis vollendeten 18. Lebensjahr, Auszubildende, Studenten Erwachsene	0,50 € 1,00 € 2,00 €
zzgl. Porto je Benachrichtigung lt. gültiger Postgebühr	
3. Schadenersatz bei Verlust der ausgeliehenen Medien, oder dem Verlust gleichkommender Beschädigung	Wiederbeschaffungspreis gemäß §§ 14
4. Kostenersatz, pauschal (sofern nicht der Wiederbeschaffungswert gemäß § 14 Abs. 3 erhoben wird) bei kleineren Schäden an Büchern bei Beschädigung von Kassettenhüllen, CD-Hüllen	4,00 € 3,00 €
5. Einarbeitungsgebühr für die Einarbeitung eines Ersatzmediums in dem Fall der Ziffer 3	5,00 €
6. Benutzung des Kopierers	
pro Blatt DIN A 4 sw	0,15 €
pro Blatt DIN A 3 sw	0,25 €
pro Blatt DIN A 4 Farbe	0,30 €
pro Blatt DIN A 3 Farbe	0,50 €
7. Gebühr für die Zurückspulung der Tonbandkassetten pro Stück	1,00 €
8. Leihgebühr für DVDs pro Medium / 14 Tage Medien für Erwachsene Medien für Kinder:	1,00 € 0,50 €